



## **Der rechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Von einer vergleichenden Analyse des Schutzes in den Vereinigten Staaten und Europa zu einem Vorschlag für ein neues konzeptionelles Modell.**

Trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, des Ausmaßes der politischen Bedenken bezüglich ihrer Schutzes und der Ungewissheit darüber, wie sie rechtlich erfasst werden sollten, haben Geschäftsgeheimnisse bislang nur wenig Aufmerksamkeit in der juristische Fachliteratur erhalten. Angesichts des Fehlens eines robusten theoretischen Korpus untersucht die vorliegende Studie die Grundlagen dieses Bereichs, indem sie die Rechtfertigungen für den rechtlichen Schutz dieses Objekts analysiert und darauf abzielt, zu definieren, wie die rechtliche Erfassung von Geschäftsgeheimnissen gestaltet werden sollte.

Die Studie beginnt mit einer vergleichenden Untersuchung des US-amerikanischen und des EU-Rechtsrahmens. Diese Untersuchung zeigt die Verbindung, oder besser gesagt die "Abstammung", zwischen den beiden Schutzsystemen. Ihre grundlegenden Elemente haben sich nämlich zunächst schrittweise in der US-amerikanischen Rechtsprechung herausgebildet, bevor sie auf internationaler Ebene die Definition in Art. 39 TRIPS beeinflusst haben. Diese Definition bildete den Ausgangspunkt, den der europäische Gesetzgeber bei der Erstellung der Richtlinie 2016/943 über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen identifiziert hat. Nachdem diese Wahl getroffen worden war, war es eine logische Folge, sich auf die anderen Schlüsselemente des US-amerikanischen normativen Rahmens zu stützen. Die Anerkennung der Verbindung zwischen den beiden Systemen ist wertvoll für die europäische Ordnung, in der dieser neue Rechtsrahmen entfaltet werden soll. Da die europäischen Gerichte in Zukunft mit Fragen konfrontiert sein werden, die bereits im US-Recht aufgetaucht sind, können sie auf die Erfahrungen ihrer US-amerikanischen Kollegen zurückgreifen.

Die vergleichende Analyse zeigte außerdem auf, dass die inkrementale Strukturierung des rechtlichen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen innerhalb des Common Law zu Rechtssystemen geführt hat, denen es an allgemeinen konzeptionellen Grundlagen fehlt. In dieser Hinsicht zeigt die Studie, dass Geschäftsgeheimnisse daher einen unklaren Schutz aufweisen, der formal im unlauteren Wettbewerb verankert ist, dessen Umfang sich jedoch dem des Immaterialgüterrechts annähert. Schließlich wird von den Richtern erwartet, dass sie bei der Umsetzung dieses heterodoxen Rechtsrahmens eine entscheidende Rolle spielen, um die negativen Auswirkungen - insbesondere aufgrund eines übermäßigen Schutzes dieser Wirtschaftsgüter -, die sich aus diesem Rahmen ergeben könnten, abzuschwächen. Die Studie erklärt allerdings, dass diese der Judikative zugeschriebene zentrale Rolle jedoch mit einem Mangel an Klarheit hinsichtlich des Telos des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen kombiniert wird, was zu einer hohen Rechtsunsicherheit, einer potenziell inkohärenten Umsetzung und letztlich zu ineffizienten Ergebnissen im Hinblick auf das gesellschaftliche Wohlergehen führt. Diese Unsicherheit ist beispielsweise besonders spürbar, wenn es um die Verbindung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen mit den Grundrechten angeht.

Angesichts der Tatsache, dass keine Theorie, sei sie ökonomischer oder ethischer Natur, eine solide Grundlage für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen bietet, wird vorgeschlagen, dass diese Unmöglichkeit aus dem Versuch resultiert, eine einzige Ratio zu liefern, die alle Fragen, die durch den aktuellen Deckungsbereich des Rechts der Geschäftsgeheimnisse abgedeckt werden, einschließt. In Abkehr von diesem Ansatz wird ein neues konzeptionelles Modell vorgestellt, das auf der Unterscheidung zwischen zwei Rechtsobjekten beruht, und einen separaten Schutz benötigen: die geheime Unternehmenssphäre und geheime Informationen.

Die geheime Unternehmenssphäre wird somit als ein Bereich definiert, innerhalb dessen Informationen frei und ohne äußere Einmischung zirkulieren müssen, damit die Unternehmen als Wirtschaftseinheiten auf dem Markt aktiv sein können. Während einige Autoren bereits die Notwendigkeit erkannten, den Unternehmen einen solchen Informationsraum zuzugestehen, stärkt die vorliegende Studie die theoretische Begründung für seinen rechtlichen Schutz, indem sie ihn mit den unternehmerischen Theorien der österreichischen Wirtschaftsschule in Verbindung bringt. Diesen zufolge funktioniert die Wirtschaft in der realen Welt nicht nach dem Modell des vollkommenen Wettbewerbs, sondern in einem Kontext struktureller Unsicherheit, was die Marktteilnehmer zu unternehmerischem Verhalten zwingt und die Existenz von Unternehmen als Koordinationsknoten rechtfertigt, die für die Verfolgung von Opportunitäten notwendig sind. Diese interne Koordination muss vor den Konkurrenten geheim bleiben, damit die Unternehmen diese unternehmerische Funktion erfüllen können, während sie auf den Märkten als einheitliche Einheiten auftreten, die in einem Wettbewerbsspiel engagiert sind. Die Klärung dieser strukturellen Rolle erklärt, warum der rechtliche Schutz der Geheimsphäre der Unternehmen durch objektive Regelungen gewährleistet werden muss, die vom Staat umgesetzt werden. Das vorgeschlagene Modell betont zudem, dass der Schutz der Geheimsphäre nur die Sicherung eines Informationsraums betrifft, unabhängig von der Art oder dem Inhalt der darin zirkulierenden Informationen.

Die rechtliche Erfassung von geheimen Informationen bildet den zweiten Zweig des vorgeschlagenen Modells. Geheimhaltung ist keine besondere Eigenschaft, die nur bestimmte Informationen genießen, sondern die Ausgangslage, unter der jede Information entsteht. Solange eine Information geheim bleibt, stellt sie ein ausschließbares und damit handelbares immaterielles Gut dar. Dieses Gut leidet jedoch an einem Marktfähigkeitsdefizit, das gerade darauf zurückzuführen ist, dass jede Transaktion, die es betrifft, die Offenlegung seines Inhalts erfordert. Dieses Defizit, das als "Arrow-Paradoxon" bekannt ist, ist eine bekannte Rechtfertigung für die Einführung von Immaterialgüterrechten. Das Verständnis der Rolle, die das Recht in diesem Zusammenhang spielen kann, lässt eine neue Schicht in der Theorie des Immaterialgüterrechts erscheinen. Denn wenn der Rückgriff auf subjektive Rechte das geeignetste Instrument ist, um das Arrow-Paradoxon im Rahmen der inter-partes-Offenlegung zu lösen, gibt es keinen Grund, warum die persönliche Reichweite dieser Rechte nicht erga omnes sein sollte. Stattdessen sollte diese Reichweite nur relativ sein, d. h. auf die jeweilige Inter-Partes-Beziehung beschränkt. Dieses relative subjektive Recht stellt somit ein neues Instrument dar, das weniger belastend ist als die klassischen erga omnes- Schutzrechte, und das auf bestimmte Marktversagen im Zusammenhang mit immateriellen Gütern antworten kann. Abgesehen davon ermöglicht die Trennung von geheimen Informationen von der Geheimsphäre und die Heranziehung eines subjektivrechtlichen Ansatzes, zu erkennen, dass die Gestaltung dieser Rechte (d. h. die Identifizierung von schutzwürdigen Informationen, der Umfang der verbotenen Nutzung und die Dauer des Schutzes) der gleichen politischen

Abwägung unterliegt und somit die gleiche legislative Sorgfalt genießt sollte wie jedes andere Immaterialgüterrecht.

Das vorgeschlagene Modell beansprucht nicht, die einzig mögliche wissenschaftliche Antwort zu sein, um Geschäftsgeheimnisse auf eine solide theoretische Grundlage zu stellen. Es stellt jedoch einen möglichen konzeptionellen Rahmen dar, der es ermöglicht, diesem Rechtszweig eine gewisse Kohärenz und Logik zu verleihen. Abgesehen von seiner Fähigkeit, diesen Rechtsbereich zu rationalisieren und zu systematisieren, beweist das vorgeschlagene Modell seine Tauglichkeit, wenn es getestet wird, um Lösungen für die Probleme und Spannungen zu finden, die in den gegenwärtigen Systemen existieren, sei es die territoriale Anwendung des Gesetzes, der Rechtmäßigkeit des Reverse Engineering und der damit verbundenen Vertragsklauseln, der rechtlichen Behandlung ehemaliger Mitarbeiter, der Art und Weise, wie die Vollstreckungsbehörde die ihr zur Verfügung stehenden Vollstreckungsinstrumente nutzen sollte, oder der Verknüpfung dieses Schutzes mit den Grundrechten, um nur einige zu nennen. Darüber hinaus ermöglicht die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen diesen beiden Rechtsobjekten aus normativer Sicht die Entwicklung eines gezielteren Ansatzes und damit die Klärung, wo ein gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich ist, nämlich zur Sicherung der Geheimsphäre, und wo der Gesetzgeber im Gegensatz dazu einen Ermessensspielraum hat, nämlich bei der rechtlichen Erfassung von geheimen Informationen.